ORGANISATIONSREGLEMENT

des Vereins

TNW TARIFVERBUND NORDWESTSCHWEIZ

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement wird vom Vorstand gestützt auf Art. 17 der Statuten und unter Berücksichtigung der *Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), den Schweizerischen PTT-Betrieben (PTT), den Basler Verkehrsbetrieben (BVB), der BLT Baselland Transport AG (BLT) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990* erlassen.

Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands, des TU-Rats des Präsidiums, und der Geschäftsführung.

Art. 2 Geltungsbereich

Alle Kompetenzzuweisungen gelten vorbehältlich der Befugnisse der jeweils übergeordneten Instanzen.

Art. 3 Ausstand

Alle Personen, die Organfunktionen wahrnehmen, sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit behandelt wird zwischen dem Verein und ihnen selbst oder zwischen dem Verein und ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen.

Art. 4 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Personen, die Organfunktionen wahrnehmen, sind verpflichtet, gegenüber Dritten während und nach Beendigung ihrer Organfunktion Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Die Vorstandsmitglieder sind einzig berechtigt, solche Informationen denjenigen Angehörigen des von ihnen vertretenen Mitglieds mitzuteilen, die sich mit Geschäften des TNW befassen.

Geschäftsakten sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind.

Art. 5 Ausgaben- und Zeichnungsreglement

Der Vorstand erlässt ein separates Ausgaben- und Zeichnungsreglement, in dem die Ausgaben- und Zeichnungskompetenzen geregelt sind.

B. Vorstand

Art. 6 Kompetenzen und Pflichten

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die in den Statuten nicht der TNW-Versammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind (Art. 17 der Statuten).

Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Kompetenzen direkt und ohne Delegation wahr:

- Vorbereitung der Versammlungen der TNW-Versammlung;
- Beschlüsse über die Verbundstrategie und zu strategischen Projekten des Verbunds;
- Überwachung des TU-Rats (Vorstandsausschuss) und der Geschäftsführung betreffend die an diese Organe delegierten Aufgaben;
- Erlass von Führungsrichtlinien;
- Erstellen des Jahresberichts zuhanden der TNW-Versammlung;
- Erstellen der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Beschlüsse betreffend das Verfahren für die Verteilung der gemeinsamen Verwaltungskosten;
- Festlegen der Systematik (Methodik, Mechanik) der Einnahmenverteilung;

- Abschluss von Verträgen gemäss Ausgaben- und Zeichnungsreglement;
- Aufnahme neuer Linien in den Tarifverbund;
- Wahl Geschäftsführer/-in und Stellvertreter;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder, Definition des Pflichtenhefts und Überwachen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

Art. 7 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich in der ersten Sitzung jedes Geschäftsjahres und bei jedem Wechsel der Vorstandsmitglieder selbst.

Der Vorstand bezeichnet einen Sekretär oder eine Sekretärin, der/die nicht dem Vorstand angehören muss.

Die direkte Führung der Geschäftsführung wird durch das Präsidium wahrgenommen, das direkter Ansprechpartner ist für die Geschäftsführung.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder können für den Verein je mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Massgebend ist der Eintrag im Handelsregister.

Art. 9 Sitzungen

Der Vorstand trifft sich für eine Sitzung so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern, in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich oder per Email unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten.

Art. 10 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch das Präsidium, oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, per Email unter Angabe der Traktanden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 20 Tagen.

Die Vorstandsmitglieder können dem Präsidium bis 10 Arbeitstage vor der Sitzung Anträge für zusätzliche Traktanden stellen. Anträge für zusätzliche Traktanden sind schrift-

lich unter Angabe des Antrags an die Geschäftsstelle, zu Handen des Präsidiums, zu richten.

Das Präsidium informiert die übrigen Vorstandsmitglieder spätestens 10 Tage vor der Sitzung über solche zusätzliche Traktanden. Verspätet eingereichte Traktanden können nur behandelt werden, falls alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Das Präsidium stellt den Vorstandsmitgliedern spätestens 5 Tage vor der Sitzung eine zweckmässige Dokumentation betreffend die Traktanden zu.

Die Einberufung von Telefonkonferenzen erfolgt durch das Präsidium, oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, per Email mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 Arbeitstagen. Die Traktanden werden spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung unter Beilage der Unterlagen per Email bekannt gegeben.

Die Einberufungsformalitäten müssen nicht eingehalten werden, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind und kein Vorstandsmitglied einen Einwand gegen die Durchführung der Sitzung und Beschlussfassung erhebt.

Art. 11 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Versammlung zugestellt (Datum Poststempel oder Versand Emailnachricht).

Änderungsanträge sind dem Präsidium schriftlich innert 10 Tagen (Datum Poststempel oder Versand Emailnachricht) seit Erhalt des Protokolls zuzustellen. Emailnachrichten gelten am Tag des Versands als zugestellt.

Werden keine Änderungsanträge gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt und der Beschluss ist verbindlich.

Änderungsanträge, die nicht rein redaktioneller Natur sind, hindern die Verbindlichkeit des Beschlusses. Über Änderungsanträge wird anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vorstandssitzung beschlossen.

C. Beschlussfassung im Vorstand

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde bzw. wenn bei Zirkularbeschlüssen kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig erfolgt (Art. 20 der Statuten).

Art. 13 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder:

- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Beschlüsse betreffend das Verfahren für die Abrechnung und Verteilung der Verkehrseinnahmen/Beiträge der öffentlichen Hand;
- Beschlüsse betreffend das Verfahren für die Verteilung der gemeinsamen Verwaltungskosten;
- Beschlüsse über die Verbundstrategie;
- Aufnahme neuer Linien in den Tarifverbund;
- Wahl Geschäftsführer/-in und der Stellvertretung;
- Änderungen des Organisationsreglements.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Einstimmigkeit nicht als ablehnende Stimme gezählt.

Art. 14 Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sorgen vor der Beschlussfassung dafür, dass sie ihre Kompetenzen gegenüber ihrem Kanton bzw. jeweiligen TU nicht überschreiten. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, bringt das Vorstandsmitglied dies vor der Beschlussfassung klar zum Ausdruck; die entsprechende Äusserung wird protokolliert, sofern der Beschluss dennoch mit Ratifikationsvorbehalt gefasst wird.

Art. 15 Vertretung

Vorstandsmitglieder können sich für die Abstimmung über konkret bezeichnete Traktanden durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung durch Personen, die dem Vorstand nicht angehören, ist nicht zulässig.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 17 Einsitz und Beizug von Drittpersonen

Jedes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen mit einer Begleitperson ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern der Vorstand nicht beschliesst, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer von gewissen Sitzungen oder Traktanden ausgeschlossen wird.

Das Präsidium kann den Beizug von weiteren Personen zu einzelnen Sitzungen oder Traktanden veranlassen, die nicht Vorstandsmitglied sind.

Der Vorstand kann Drittpersonen durch Beschluss dauernd zu den Sitzungen beiziehen.

Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Vorstandsmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

Falls ein Vorstandsmitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren per Email an das Präsidium zu richten.

D. TU-Rat (Vorstands-Ausschuss)

Art. 19 Kompetenzen

Der Vorstand delegiert folgende Aufgaben und Kompetenzen an den TU-Rat:

- Beschlüsse betreffend alle TU-relevanten operativen Aufgaben;

- Beschlüsse betreffend die Markenstrategie;
- Beschlüsse betreffend das Kerngeschäft des TNW (Marketingstrategie und Sortiments-, Preis-, Kommunikations-, Vertriebs- und Innovationsstrategie);
- Beschlüsse betreffend Risikomanagement;
- Festlegen der Jahresziele, ;
- Erarbeiten der strategischen Projekte und des Aktivitätenplans zuhanden des Vorstands;
- Erstellen des Jahresbudgets zuhanden des Vorstands;
- Festlegen der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 29 der Statuten;
- Beschlüsse für die Einnahmenverteilung der TU in Anwendung der Systematik (Methodik, Mechanik) des Vorstands;
- Festlegen Pflichtenheft und Überwachen der Geschäftsführung vorbehältlich der an das Präsidium delegierten Aufgaben;
- Beschlüsse über Preise und Preisanpassungen (TaMa);
- Tarifanpassungen zum Ausgleich der Teuerung;
- Beschlüsse betreffend Verkaufsprovisionen;
- Beschlüsse betreffend das Verfahren über die Abrechnung und Bemessungsgrundlage der Vertriebskosten;
- Genehmigung von Zusatzvereinbarungen auf nationaler Ebene;
- Abschluss von Verträgen gemäss Ausgaben- und Zeichnungsreglement;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder, Definition des Pflichtenhefts und Überwachen der vom TU-Rat eingesetzten Arbeitsgruppen.

Art. 20 Konstituierung

Der TU-Rat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, die die TU im Vorstand vertreten, und dem Präsidium.

Der TU-Rat konstituiert sich in der ersten Sitzung jedes Geschäftsjahres und bei jedem Wechsel der TU-Ratsmitglieder selbst.

Der TU-Rat bezeichnet einen Sekretär oder eine Sekretärin, der/die nicht dem TU-Rat angehören muss.

Art. 21 Sitzungen

Der TU-Rat trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr für eine Sitzung oder so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Jedes TU-Ratsmitglied kann jederzeit unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich oder per Email unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten.

Art. 22 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch das Präsidium, oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes TU-Ratsmitglied, per Email unter Angabe der Traktanden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 20 Tagen.

Die TU-Ratsmitglieder können dem Präsidium bis 10 Arbeitstage vor der Sitzung Anträge für zusätzliche Traktanden mit Anträgen stellen. Anträge für zusätzliche Traktanden sind schriftlich an die Geschäftsstelle, zu Handen des Präsidiums, zu richten.

Das Präsidium informiert die übrigen TU-Ratsmitglieder spätestens 10 Tage vor der Sitzung über solche zusätzliche Traktanden. Verspätet eingereichte Traktanden können nur behandelt werden, falls alle TU-Ratsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Das Präsidium stellt den TU-Ratsmitgliedern spätestens 5 Tage vor der Sitzung eine zweckmässige Dokumentation betreffend die Traktanden zu.

Die Einberufung von Telefonkonferenzen erfolgt durch das Präsidium, oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes TU-Ratsmitglied, per Email unter Angabe der Traktanden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 Arbeitstagen.

Die Einberufungsformalitäten müssen nicht eingehalten werden, sofern sämtliche TU-Ratsmitglieder an der Sitzung anwesend sind und kein TU-Ratsmitglied einen Einwand gegen die Durchführung der Sitzung und Beschlussfassung erhebt.

Art. 23 Protokoll

Über die Sitzungen des TU-Rats wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen TU-Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Versammlung zugestellt (Datum Poststempel oder Versand Emailnachricht).

Änderungsanträge sind dem Präsidium schriftlich innert 10 Tagen (Datum Poststempel oder Versand Emailnachricht) seit Erhalt des Protokolls zuzustellen. Emailnachrichten gelten am Tag des Versands als zugestellt.

Werden keine Änderungsanträge gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt und der Beschluss ist verbindlich.

Änderungsanträge, die nicht rein redaktioneller Natur sind, hindern die Verbindlichkeit des Beschlusses. Über Änderungsanträge wird anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung des TU-Rats beschlossen.

E. Beschlussfassung im TU-Rat (Vorstands-Ausschuss)

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der TU-Rat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde bzw. wenn bei Zirkularbeschlüssen TU-Ratsmitglieder eine Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig erfolgt.

Art. 25 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung im TU-Rat erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung des TU-Rats anwesenden TU-Ratsmitglieder.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der in der Sitzung des TU-Rats anwesenden TU-Ratsmitglieder:

- Beschlüsse betreffend die Markenstrategie;
- Beschlüsse betreffend das Kerngeschäft des TNW (Marketingstrategie und Sortiments-, Preis-, Kommunikations-, Vertriebs- und Innovationsstrategie);Beschlüsse über Preise und Preisanpassungen (TaMa);
- Tarifanpassungen zum Ausgleich der Teuerung;
- Beschlüsse betreffend Verkaufsprovisionen;
- Beschlüsse betreffend das Verfahren über die Abrechnung und Bemessungsgrundlage der Vertriebskosten.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Einstimmigkeit nicht als ablehnende Stimme gezählt.

Art. 26 Verhältnis zu den TU

Die TU-Ratsmitglieder sorgen vor der Beschlussfassung dafür, dass sie ihre Kompetenzen gegenüber ihrem jeweiligen TU nicht überschreiten. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, bringt der Vertreter dies vor der Beschlussfassung klar zum Ausdruck; die entsprechende Äusserung wird protokolliert, sofern der Beschluss dennoch mit Ratifikationsvorbehalt gefasst wird.

Art. 27 Vertretung

TU-Ratsmitglieder können sich für die Abstimmung über konkret bezeichnete Traktanden durch ein anderes TU-Ratsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung durch Personen, die dem TU-Rat nicht angehören, ist nicht zulässig.[1]

Art. 28 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des TU-Rats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Das Protokoll ist so abzufassen, dass der Vorstand anhand des Protokolls seine Aufsicht über den TU-Rat wahrnehmen kann.

Art. 29 Einsitz und Beizug von Drittpersonen

Jedes TU-Ratsmitglied kann an den Sitzungen mit einer Begleitperson ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, auf Einladung an den Sitzungen des TU-Rat mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern der TU-Rat nicht beschliesst, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer von gewissen Sitzungen oder Traktanden ausgeschlossen wird.

---

[1] Diese Bestimmung muss ggf. gestrichen werden, wenn die Vorprüfung der Statuten durch das Handelsregister ergibt, dass das Handelsregister die Vertretung nicht akzeptiert.

Das Präsidium kann den Beizug von weiteren Personen zu einzelnen Sitzungen oder Traktanden veranlassen, die nicht TU-Ratsmitglieder sind.

Der TU-Rat kann Drittpersonen durch Beschluss dauernd zu den Sitzungen beiziehen.

F. Präsidium

Art. 30 Kompetenzen

Der Vorstand delegiert folgende Aufgaben und Kompetenzen an das Präsidium:

- direkte Führung der, Aufsicht über und Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung;
- direkter Ansprechpartner für die Geschäftsführung;
- Führen der „TNW-Handlungsagenda" zusammen mit der Geschäftsführung;
- Auswahl von Mitarbeitenden, die nicht zum Kader gehören, zusammen mit der Geschäftsführung.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium kann für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Massgebend ist der Eintrag im Handelsregister. Im Übrigen gilt das Ausgaben- und Zeichnungsreglement.

G. Geschäftsführung

Art. 32 Kompetenzen

Der Vorstand delegiert folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsführung:

- Leitung der Geschäftsstelle;
- Führen des operativen Geschäfts des Vereins nach Vorgaben des TU-Rats und im Rahmen des vorgegebenen Budgets und der Jahresvorgaben;
- Umsetzen der Vorgaben der TNW-Versammlung, des Vorstands und des TU-Rats (Vorstandsausschuss);
- Vorbereiten der Entscheidgrundlagen für die übrigen Organe;

- Führen der Supportprozesse des TNW, einschliesslich Back-Office und Mandate an Dritte;
- Auswahl von Mitarbeitenden, die nicht dem Kader angehören, zusammen mit dem Präsidium;
- Leitung und Koordination der eingesetzten Arbeitsgruppen;
- Pflegen der TNW Anspruchsgruppen einschliesslich Medien in Absprache mit dem Präsidium, den TU und den Kantonen;
- Vertretung des TNW in Gremien gemäss Beschluss des Vorstands.

Art. 33 Aufsicht

Der Vorstand übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Die Geschäftsführung untersteht direkt den Weisungen des Präsidiums.

Art. 34 Information des TU-Rats

Die Geschäftsführung informiert den TU-Rat und den Vorstand in jeder Sitzung des TU-Rats und des Vorstands über den laufenden Geschäftsgang und die wesentlichen und wichtigen Geschäftsvorfälle des Vereins.

Ausserordentliche Vorfälle muss die Geschäftsführung dem Präsidium zuhanden des TU-Rats und des Vorstands unverzüglich per Email zur Kenntnis bringen.

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs erstattet die Geschäftsführung dem Vorstand detaillierten Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Art. 35 Geschäftsführer/-in

Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer geleitet.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer entscheidet selber, welche der Aufgaben der Geschäftsführung von ihr/ihm direkt wahrgenommen werden und welche von anderen Angehörigen der Geschäftsführung erledigt werden und hält die Aufgabenteilung schriftlich fest. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer behält in jedem Fall die Verantwortung für sämtliche Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist im Rahmen ihrer/seiner Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen mit Dritten gemäss Ausgaben- und Zeichnungsreglement berechtigt.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen. Massgebend ist der Eintrag im Handelsregister. Im Übrigen gilt das Ausgaben- und Zeichnungsreglement.

H. Buchführung

Art. 36 Regeln für die Buchführung

Die Buchführung des Vereins erfolgt gemäss den Regeln desSchweizerischen Obligationenrechts.

I. Schlussbestimmungen

Art. 37 Änderungen

Der Vorstand überprüft dieses Reglement an der ersten Sitzung jedes Geschäftsjahrs und passt es gegebenenfalls an.

Abänderung dieses Reglements können mit Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde anlässlich der Versammlung des Vorstands vom 5. Dezember 2014 gestützt auf Art. 9 der Statuten durch einstimmigen Beschluss erlassen und sofort in Kraft gesetzt.

Präsidium: Protokollführer/-in:

Anhang: TNW-Führungsrichtlinien